

(Fortsetzung zu Seite 13774.)

leichter in die Möglichkeit hineindenken können, daß der zu viel gezahlte Betrag zur Deckung seines eigenen Fehlbetrages gerade geeignet sei, und daß er sich dem Kunden gegenüber mit der Unmöglichkeit der Erfüllung entschuldigen könne. Nun bestimmt der § 323 BGB.: »Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung.... Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.«

Für die an sich sehr schwierige Unmöglichkeitstheorie liegen in diesem Falle die Dinge ziemlich einfach. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Lieferung der nicht erscheinenden Teile für den Sortimenter unmöglich geworden ist, und zwar erst nachträglich, nachdem der Vertrag geschlossen ist, und daß es sich auch um eine objektive Unmöglichkeit handelt. Die Regel, die daraus entsteht, ist eben die, daß die Forderung des Gläubigers erlischt. Der Abonnent kann die Lieferung nicht verlangen und kann auch wegen des Ausbleibens der Leistung keinen Schadensersatz fordern, denn der Sortimenter hat diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Mit dem Verleger aber hat er direkt nichts zu tun. Daraus folgt zugleich, wie im § 323 BGB. gesagt ist, daß die Gegenleistung zurückgefordert werden darf, und zwar nach den Grundätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. Diese Grundätze nun geben dem Sortimenter kraft positiver Gesetzesbestimmung ein Recht, das die ganze Frage in seinem Sinne günstig entscheidet. Denn der § 818 BGB. besagt in Absatz 3: »Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.« Mir scheint, daß in dem Fall, um den es sich hier in unserer Untersuchung handelt, in der Tat die Bereicherung für den Sortimenter weggefallen ist. Er hat dadurch, daß er die Vorausbezahlung dem Verleger weitergab, nichts mehr im Besitz, was sein Vermögen vergrößert hätte, und ist die Zuzwendung ohne Nutzen verloren, so liegt keine Bereicherung vor. Der einzige positive Vermögensposten, der dem Sortimenter aus dem Geschäft bleibt, ist die Forderung an die Konkursmasse, und er ist demgemäß nur gehalten, diese Forderung an den Kunden abzutreten. Aber wenn wir ganz konsequent sein wollen, so müssen wir vielleicht den Verdienst, den der Sortimenter gehabt hat, hier mit hinzurechnen, denn dieser erscheint (aber natürlich nur pro rata des gelieferten Teiles) in der Tat (dem Kunden gegenüber!) als eine ungerechtfertigte Bereicherung. Denn wir gehen immer davon aus, daß der Sortimenter das Risiko seines Geschäfts zu tragen hat und sich mit der Unmöglichkeit der Erfüllung nur so weit entschuldigen kann, als es das Gesetz zuläßt. Das Gesetz aber läßt dies nur mit der Einschränkung zu, daß er eine Bereicherung, die ihm nach den Umständen nicht mehr zuzumutet, herausgeben muß. Mit anderen Worten: Der Sortimenter braucht dem Kunden nur den Anspruch, den er an die Konkursmasse hat, abzutreten, zuzüglich desjenigen Teiles seines Gewinnes, der rechnungsgemäß auf die nicht gelieferten Teile des Unternehmens fällt.

Diese Abtretung des Anspruchs, den der Sortimenter gegen die Konkursmasse erlangt hat, an den Abonnenten, ergibt sich auch aus § 281 BGB., der lautet: »Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, der die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.«

Es sei zum Schluß noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei jedem anderen als einem Verlagsgeschäft dem betreffenden Lieferer (Sortimenter) der Vorwurf der Unvorsichtigkeit gemacht werden kann, wenn er bei einem Fabrikanten bestellt, der die bestellte Ware nicht liefert. Hier aber ist es, wie die Redaktion des »Börsenblatts« mit Recht betont, so, daß sich der Sortimenter eben an einen bestimmten Verleger wenden muß, und daß aus diesem Grunde, wie wir schon oben ausführten, seine Haftung

für ordnungsmäßigen Eingang der Ware doch eine geringere sein muß.

In alledem zeigt sich aber wieder auch für den Sortimenter die Richtigkeit des alten deutschen Rechtspruchwortes, daß der, der den bösen Tropfen hat, auch den guten haben soll, und umgekehrt.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Bgl. Nr. 67, 79, 146, 163, 262, 275, 284 d. Bbl.)

Mai 1913.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Asnaourow, Felix: Sadismus, Masochismus in Kultur und Erziehung. (Schriften des Vereins für freie psychoanalytische Forschung Nr. 4.) 40 S. 8°. München 1913, Ernst Reinhardt. 1 M 20 J.
- Bonne, Georg: Im Kampf um die Ideale. Die Geschichte eines Suchenden. Ein Gegenwartsroman. Gefürzte Volksausgabe. 8.—10. Tausend. 372 S. 8°. München 1913, Ernst Reinhardt. Geb. 2 M 80 J.
- Einstmann, Fernanda: Die das Leben erstarrte. Roman. 1. u. 2. Tausend. 334 S. 8°. Lichtenrade-Berlin (1913). Bremen, Franz Leuwer. 3 M; geb. 4 M.
- Frobenius, Leo: Schwarze Seelen. Afrikanisches Tag- und Nachtleben. Neue Erzählungen. 503 S. gr. 8°. Berlin-Charlottenburg 1913, Vita Deutsche Verlagsgesellschaft. 26 M; geb. 30 M.
- Gery, Theo van: Kultur-Grimassen. Als ernste Botschaft gesammelte und selbstverfaßte lose Bausteine. Ein Buch der Zeit mit dem Motto: Vorwärts — Aufwärts — Lichtwärts. I. Bd. 1. Teil. VIII, 182 S. gr. 8°. Graz (1910). Leipzig, G. Hedewigs Nachf. und G. Tränker. 3 M.
- Geschichte, Die, der deutschen Sozialdemokratie. (Politische Bibliothek des Verbandes der Windthorstbunde Deutschlands 6. Heft.) 78 S. 8°. Köln (1912), Verband der Windthorstbunde Deutschlands. 50 J.
- Katharina II. und ihr Hof. Sittenbilder aus dem 18. Jahrhundert. (Sammlung galanter Hof- und Liebesabentener.) 156 S. mit Abbildungen. 8°. Berlin (1912), Berliner Verlags-Institut. 2 M.
- Philippe, Charles-Louis: Bibü. Roman. Autorisierte Uebersetzung von Max Hochdorf. (Zeichnung zum Umschlag von Ludwig Kainer.) V, XLVI, 198 S. 8°. Berlin 1913, Egon Fleischel & Co. 3 M; geb. 4 M 50 J.
- Ropschin, W.: Als wär es nie gewesen. Roman aus der russischen Revolution. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Alex. Eliasberg. Diese deutschsprachige Ausgabe erschien infolge einer Abmachung mit dem Verfasser vor der russischen Originalausgabe. 474 S. 8°. Frankfurt a. M. 1913, Literarische Anstalt Rütten & Loening. 4 M 50 J; geb. 5 M 50 J.
- Wolsdorf, Eugen: Monistische Pädagogik. 264 S. 8°. Bamberg (1912), Handels-Druckerei und Verlagsbuchhandlung. 1 M 60 J.
- Zastrow, Amtsrichter C. von, und Dozent D. Th. Steinmann: Die Geheimreligion der Gebildeten. (Separatabdruck aus: »Religion und Geisteskultur.«) 66 S. 8°. Göttingen 1913, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 M.

B.

Teilweise verbotene Bücher.

- Geschichtskalender, Deutscher. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Für 1913. (29. Jahrgang) 1. Heft. Januar. II, 58 S. Leipzig, Felix Meiner. 1 M.
- Zulässig mit Ausschnitt der Seiten 47—48.
- Kulemann, Landgerichts-Rat D. W.: Die Berufsvereine. I. Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2. völlig neu bearbeitete Auflage der »Gewerkschaftsbewegung«. 5. Bd. Oesterreich-Ungarn. Schweiz. Italien. Spanien. Rußland. Finnland. Serbien. Bulgarien. Rumänien. VII, 551 S. Lex.-8°. Berlin 1913, E. Simion Nachf. 12 M; geb. 13 M 50 J.
- Zulässig nach Ausschnitt der Seiten: 415—416, 435—436 u. 471—474.
- Schiemann, Prof. Dr. Theodor: Deutschland und die große Politik anno 1912. (12. Bd.) 415 S. gr. 8°. Berlin 1913, Georg Meiner. 6 M; geb. in Leinw. 7 M.
- Zulässig mit Ausschnitt der Seiten: 68, 69, 205—212, 233, 234, 278 und 280.
- Sforim, Mendele: Gesammelte Werke. IX. Bd., enthaltend: Der Prissif. 108 S. 8°. New York, Wilna, Warschau.
- Zulässig mit Schwärzung von Seite 97 Zeile 1—3 von unten.